
Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

vom ...[Version 23 vom 03.07.2008; für Anhörung bereit]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 16 Absätze 2 und 5 und 46 Absatz 2 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007¹ (GeoIG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Kataster) nach Artikel 16 GeoIG.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008² (GeoIV).

Art. 2 Zweck des Katasters

Der Kataster enthält möglichst vollständige und zuverlässige Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten eigentümergebundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und macht diese Informationen einfach zugänglich.

2. Abschnitt: Inhalt und Informationstiefe des Katasters

Art. 3 Inhalt

Inhalt des Katasters sind:

- a. die in Anhang 1 GeoIV³ als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten;

¹ SR 510.62; AS 2008 2793 (BB1 2007 7155)

² SR 510.620

³ SR 510.620

- b. die vom Kanton in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG bezeichneten zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten;
- c. die Rechtsvorschriften, welche zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und im gleichen Verfahren erlassen werden;
- d. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- e. weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen, soweit sie im Datenmodell (Art. 4) vorgesehen sind.

Art. 4 Informationstiefe

¹ Die Fachstelle des Bundes legt im minimalen Datenmodell (Art. 9 GeoIV⁴) und im zugehörigen Darstellungsmodell (Art. 11 GeoIV) fest, welche Geobasisdaten im amtlichen Lagebezug (Art. 4 GeoIV) bereitgestellt und dargestellt werden und welche dieser Daten in anderer Form aufbereitet und dargestellt werden können.

² Sie kann Mindestvorschriften für die Abbildung der Rechtsvorschriften und der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen erlassen.

3. Abschnitt: Aufnahme in den Kataster

Art. 5 Bereitstellung der Daten

¹ Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG stellt der katasterführenden Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 die erhobenen und nachgeführten Daten nach Artikel 3 unverzüglich in elektronischer Form zur Verfügung.

² Sie bestätigt der katasterführenden Stelle, dass die Daten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Die in den Daten abgebildeten Eigentumsbeschränkungen wurden von der zuständigen Behörde in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren erlassen.
- b. Sie sind in Kraft.
- c. Die Daten wurden unter der Verantwortung der Behörde nach Buchstabe a auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft

³ Die Geobasisdaten des Bundesrechts müssen den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 1 entsprechen, jene der vom Kanton bezeichneten zusätzlichen Geobasisdaten den allgemeinen minimalen qualitativen und technischen Anforderungen für Geobasisdaten des Bundesrechts.

⁴ SR 510.620

Art. 6 Prüfung durch die katasterführende Stelle

Die katasterführende Stelle überprüft, ob die Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 2 vorliegt und ob die überlieferten Daten den Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 entsprechen.

Art. 7 Aufnahme der Daten

Die Daten werden unverzüglich in den Kataster aufgenommen.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

Der Kanton regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens.

4. Abschnitt: Formen des Zugangs

Art. 9 Darstellungsdienst

Die Inhalte des Katasters werden durch einen Darstellungsdienst zugänglich gemacht. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 1.

Art. 10 Auszug

¹ Ein Auszug besteht aus einer nicht veränderbaren analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters über mindestens eine Liegenschaft oder ein flächenmässig ausgeschiedenes selbstständiges und dauerndes Recht.

² Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung überlagert.

³ Der Auszug informiert darüber, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dargestellt werden.

⁴ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erlässt Vorgaben für die Darstellung des Auszugs.

Art. 11 Beschränkter Auszug

¹ Wer einen Auszug bestellt, kann verlangen, dass folgende Inhalte weggelassen werden:

- a. die vom Kanton bezeichneten zusätzlichen Geobasisdaten;
- b. die Rechtsvorschriften;
- c. die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellten Daten.

² Der beschränkte Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

³ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erlässt Vorgaben für die Darstellung des beschränkten Auszugs.

Art. 12 Zusatzinformationen

¹ Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dürfen als unverbindliche Informationen alle Georeferenzdaten nach Anhang 1 GeoIV⁵ dargestellt werden.

² Der Kanton kann Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen.

³ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann Mindestvorgaben für die Darstellung der Zusatzinformationen erlassen.

Art. 13 Suchdienst

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann den Zugang zu den Katastern der Kantone durch einen Suchdienst nach Artikel 36 Buchstabe b GeoIV⁶ ermöglichen.

5. Abschnitt: Beglaubigungen

Art. 14 Beglaubigter Auszug

¹ Der Kanton bezeichnet die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständige Stelle.

² Beglaubigte Auszüge werden auf Antrag abgegeben.

³ Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- a. dass die wiedergegebenen Daten dem aktuellen Inhalt des Katasters entsprechen;
- b. dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.

⁴ Der Kanton regelt die Einzelheiten.

Art. 15 Nachträgliche Richtigkeitsbescheinigung

Die Kantone können bestimmen, dass für Auszüge von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Richtigkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Für diese Bescheinigungen gelten die Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992⁷ über die amtliche Vermessung sinngemäss.

⁵ SR 510.620

⁶ SR 510.620

⁷ SR 211.432.2

6. Abschnitt: Funktion als amtliches Publikationsorgan

Art. 16

Die Kantone können, soweit sie zur Regelung des Verfahrens zuständig sind, vorschreiben, dass dem Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt.

7. Abschnitt: Organisation

Art. 17 Katasterführung

¹ Der Kanton regelt die Organisation des Katasters.

² Er bezeichnet eine für den Kataster verantwortliche Stelle (katasterführende Stelle).

³ Der Kanton gewährleistet den zentralen Zugang zum Kataster.

Art. 18 Oberaufsicht

¹ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion übt die Oberaufsicht über die Führung der Kataster aus.

² Sie kann namentlich:

- a. allgemeine Weisungen und Empfehlungen über die Einführung, Einrichtung und Führung des Katasters sowie über den Vollzug dieser Verordnung erlassen;
- b. Inspektionen der katasterführenden Stellen durchführen;
- c. Einsicht in alle die Katasterführung betreffenden amtlichen Akten nehmen;
- d. dem Bundesamt für Landestopografie zuhanden des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und des Bundesrates die Ersatzvornahme beantragen;
- e. zu Zwecken der Statistik und Evaluation Daten erheben oder durch beauftragte Dritte erheben lassen.

Art. 19 Strategie des Bundes

Das VBS legt nach Anhörung der Kantone und der Fachstellen des Bundes die Strategie für den Kataster fest.

8. Abschnitt: Finanzierung

Art. 20 Bundesbeitrag

¹ Von den Bundesbeiträgen werden im Rahmen der bewilligten Kredite:

- a. 10 Prozent als Globalbeiträge für Schwergewichtsprojekte verwendet;
- b. 90 Prozent als Globalbeiträge für die Betriebskosten der Kantone ausgerichtet.

² Die Höhe des Globalbeitrags für Schwergewichtsprojekte wird zwischen dem VBS und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Die Mittel für die Globalbeiträge für die Betriebskosten der Kantone werden wie folgt aufgeteilt:

- a. ein Fünftel, der zu gleichen Teilen auf alle Kantone verteilt wird;
- b. drei Fünftel nach der Einwohnerzahl des Kantons;
- c. ein Fünftel nach der Fläche des Kantons.

⁴ Die Mittel nach Absatz 3 sollen so bemessen sein, dass sie durchschnittlich rund die Hälfte der geschätzten Betriebskosten decken.

Art. 21 Programmvereinbarungen

¹ Gegenstand der Programmvereinbarungen zwischen dem VBS und den Kantonen sind insbesondere:

- a. die Leistungen des Kantons;
- b. die Beitragsleistungen des Bundes;
- c. das Controlling;
- d. die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

² Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre. Es können Teilziele für eine kürzere Dauer vereinbart werden.

Art. 22 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Beiträge.

² Das Bundesamt kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 23 Mangelhafte Erfüllung

¹ Das Bundesamt hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 22 Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt die Eidgenössische Vermessungsdirektion vom Kanton Nachbesserung; sie setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁸ (SuG).

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsvorschriften innert vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Sie führen den Kataster gemeindeweise zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2020 ein. Der Kataster darf nur für Gemeinden eingeführt werden, deren Daten vollständig den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechend vorliegen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann Ausnahmen bezüglich Vollständigkeit bewilligen.

³ Das Koordinationsorgan des Bundes nach Artikel 48 GeoIV⁹ gibt bis zum 31. Dezember 2009 ein sachübergreifendes Rahmenmodell für den Kataster vor.

⁴ Die zuständigen Fachstellen des Bundes legen bis 31. Dezember 2010 für die Geobasisdaten nach Artikel 3 Buchstabe a das minimale Datenmodell (Art. 9 GeoIV¹⁰) und die zugehörigen Darstellungsmodelle (Art. 11 GeoIV) einschliesslich der Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 1 fest.

⁵ Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2020 werden in Abweichung von Artikel 21 mit den Kantonen besondere Programmvereinbarungen abgeschlossen. Darin werden die Einführung und der vorläufige Betrieb des Katasters und die Globalbeiträge an die Betriebskosten in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand festgelegt.

⁶ Die Frist für die Evaluation nach Artikel 43 Absatz 1 GeoIG beginnt mit der Einführung für die erste Gemeinde zu laufen.

Art. 26 Koordination der Einführung

¹ Zur Koordination der Einführung des Katasters bis zum Abschluss der Evaluation nach Artikel 43 GeoIG wird eine Fachkommission eingesetzt.

⁸ SR 616.1

⁹ SR 510.620

¹⁰ SR 510.620

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Fachkonferenzen, der zuständigen Fachstellen des Bundes, der Gemeinden sowie des Koordinationsorgans nach Artikel 48 GeoIV¹¹.

³ Das VBS setzt die Kommission ein und regelt die Einzelheiten.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

¹¹ SR 510.620

Anhang
(Art. 24)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹² wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für die Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden, gilt in Abweichung von Absatz 1 die Übergangsbestimmung von Artikel 25 der Verordnung vom ...¹³ über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

¹² SR 510.620

¹³ SR ...

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Identifikatoren 73, 87, 88, 96, 97, 103–105, 116–119, 131, 132, 145, 157, 159

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsbe- rechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)	SR 700 Art. 14, 26	Kantone [ARE]		X	A	X	73
Projektierungszonen Nationalstrassen	SR 725.11 Art. 14	ASTRA		X	A		87
Baulinien Nationalstrassen	SR 725.11 Art. 22	ASTRA		X	A		88
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	SR 742.101 Art. 18n	BAV		X	A	X	96
Baulinien Eisenbahnanlagen	SR 742.101 Art. 18q	BAV		X	A	X	97
Projektierungszonen Flughafenanlagen	SR 748 Art. 37n-p	BAZL		X	A		103
Baulinien Flughafenanlagen	SR 748 Art. 37q-s	BAZL		X	A		104
Luftfahrthinderniskarte und -verzeichnis	SR 748.131.1 Art. 60, 61	BAZL		X	A		105
Kataster der belasteten Standorte	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	Kantone [BAFU]		X	A	X	116
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	VBS [BAFU]		X	A	X	117
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	BAZL [BAFU]		X	A	X	118
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	BAV [BAFU]		X	A	X	119
Grundwasserschutzzonen	SR 814.20 Art. 20 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4	Kantone [BAFU]		X	A	X	131

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangsbe- rechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Grundwasserschutzareale	SR 814.20 Art. 21 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4	Kantone [BAFU]		X	A	X	132
Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	SR 814.41 Art. 43	Kantone [BAFU]		X	A	X	145
Waldgrenzen (in Bauzonen)	SR 921.0 Art. 13	Kantone [BAFU]		X	A		157
Waldabstandslinien	SR 921.0 Art. 17	Kantone [BAFU]		X	A	X	159